



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Sozialbehörde - FS 3313, Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg

An die Leitungen der
Abteilungen Kindertagesbetreuung
in den Bezirken und die Kindertagespflegebörsen

Amt für Familie
Kindertagesbetreuung
FS 3313
Hamburger Straße 37
22083 Hamburg
Telefon +49 40 428 63-4245
Telefax +49 40 4279 61288
Ansprechpartnerin Frau Anja Quast
Zimmer 828
E-Mail Anja.quast@soziales.hamburg.de
20.07.2022

Fachlicher Hinweis für die Kindertagespflege

Umsetzung des Masernschutzgesetzes

Die Frist für die Nachweiserbringung des Masernschutzes für Personen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes am 01.03.2020 tätig waren oder betreut wurden, endet mit Ablauf des 31.07.2022. Zudem wurden die Anforderungen an die Form ärztlicher Atteste präzisiert.

Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes gilt seit 01.03.2020 für alle nach 1970 geborenen Kindertagespflegepersonen sowie alle im Rahmen der gemäß § 43 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertagespflege betreuten Kinder¹ die Nachweispflicht eines altersgerechten ausreichenden Masernschutzes, einer Masernimmunität oder einer medizinischen Kontraindikation. Dieses gilt nicht für Kinder, welche im Rahmen der nach § 23 SGB VIII geförderten Kindertagespflege im eigenen Haushalt der Eltern betreut werden und für Kindertagespflegepersonen, die keine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII benötigen.

Folgende Regelungen gelten für die Kindertagespflege:

1. Bei Neuaufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson

Alle nach dem 31.12.1970 geborenen Personen, die als Kindertagespflegeperson tätig werden möchten, müssen vor Aufnahme der Tätigkeit nachweisen, dass sie über einen ausreichenden Masernimpfschutz bzw. eine Masernimmunität verfügen oder aufgrund einer dauerhaften medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können. Diese Nachweispflicht gilt nur für Kindertagespflegepersonen, die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII benötigen.

Der Nachweis ist gem. § 20 Abs. 9 Satz 3 IfSG vor Aufnahme der Tätigkeit gegenüber der Kindertagespflegebörse zu erbringen. **Er ist unverzichtbare Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis.**

Diese Nachweispflicht betrifft auch alle Praktikantinnen und Praktikanten sowie alle Vertretungskräfte, die in einer gemäß § 43 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestelle tätig sind.

Die Notwendigkeit des Nachweises eines ausreichenden altersgemäßen Masernimpfschutzes, einer Masernimmunität bzw. einer medizinischen Kontraindikation gegen die Impfung gilt bei im eigenen

¹ Hiervon sind auch jene Kindertagespflegepersonen und Kinder betroffen, die in der rein privat finanzierten, aber erlaubnispflichtigen Kindertagespflege betreuen oder betreut werden.

Haushalt betreuenden Kindertagespflegepersonen auch für alle in diesem Haushalt lebenden nach 1970 geborenen Personen.

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht gemäß § 20 Abs. 8 S. 2 IfSG dann, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden.

Der Nachweis kann in schriftlicher Form wie folgt erbracht werden:

1. Vorlage des Impfausweises
2. Vorlage des Untersuchungsheftes (bei im Haushalt lebenden Kindern)
3. Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Masernimmunität
4. Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass eine **dauerhafte** medizinische Kontraindikation gegen die Masernimpfung vorliegt. **Dabei muss das ärztliche Zeugnis mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum der Patientin/ des Patienten sowie einen vollständigen Praxisstempel mit Unterschrift des Arztes beinhalten. Zusätzlich muss das ärztliche Zeugnis eine ausführliche Darstellung und eindeutige Begründung für die ärztliche Einschätzung beinhalten. Sollten hinsichtlich der Gültigkeit des Attestes Zweifel bestehen, so haben die Kindertagespflegebörsen dies an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.**
5. Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung bzw. des Trägers einer anderen in § 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG genannten Einrichtung (z.B. einer Kita) darüber, dass ein Nachweis nach Punkt 1 bis 4 oben bereits vorgelegen hat.

Die Pflegeerlaubnis kann erst erteilt werden, wenn der Nachweis gegenüber der Kindertagespflegebörse erfolgt ist. Vorher kann die Tätigkeit in der Kindertagespflege nicht aufgenommen werden.

2. Für bereits tätige Kindertagespflegepersonen

Achtung: Die Frist für die Nachweiserbringung des Masernschutzes für Personen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes am 01.03.2020 tätig waren oder betreut wurden, endet mit Ablauf des 31.07.2022.

Alle Personen, die vor dem 01.03.2020 bereits als Kindertagespflegeperson tätig waren und nach dem 31.12.1970 geboren sind, müssen einen ausreichenden Impfschutz, eine Immunität gegen Masern oder eine dauerhafte medizinische Kontraindikation nachweisen. **Dieses muss nach § 20 Abs. 10 IfSG bis zum Ablauf des 31.07.2022 gegenüber der Kindertagespflegebörse nachgewiesen werden.**

Die Notwendigkeit des Nachweises eines ausreichenden altersgemäßen Masernimpfschutzes, einer Masernimmunität bzw. einer medizinischen Kontraindikation gegen die Impfung **gilt** bei im eigenen Haushalt betreuenden Kindertagespflegepersonen **auch für alle in diesem Haushalt lebenden nach dem 31.12.1970 geborenen Personen.**

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht gemäß § 20 Abs. 8 S. 2 IfSG, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden.

Der Nachweis kann in schriftlicher Form wie folgt erbracht werden:

1. Vorlage des Impfausweises
2. Vorlage des Untersuchungsheftes (bei im Haushalt lebenden Kindern)
3. Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Masernimmunität

4. Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass eine **dauerhafte** medizinische Kontraindikation gegen die Masernimpfung vorliegt. **Dabei muss das ärztliche Zeugnis mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum der Patientin/ des Patienten sowie einen vollständigen Praxisstempel mit Unterschrift des Arztes beinhalten. Zusätzlich muss das ärztliche Zeugnis eine ausführliche Darstellung und eindeutige Begründung für die ärztliche Einschätzung beinhalten. Sollten hinsichtlich der Gültigkeit des Attestes Zweifel bestehen, so haben die Kindertagespflegebörsen dies an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.**
5. Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung bzw. des Trägers einer anderen in § 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG genannten Einrichtung (z.B. einer Kita) darüber, dass ein Nachweis nach Punkt 1 bis 4 oben bereits vorgelegen hat.

Wird der Nachweis bis zum Ablauf des 31.07.2022 nicht erbracht, hat die Kindertagespflegebörse dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) personenbezogene Daten zu übermitteln.

Für die Meldung an das Gesundheitsamt sind folgende personenbezogene Angaben zu übermitteln:

- Name und Vorname der betreffenden Person
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Anschrift der Hauptwohnung/des gewöhnlichen Aufenthaltsortes

Soweit vorliegend:

- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

Der Vordruck eines Dokumentations- und Meldebogens zur Übermittlung per Telefax oder per Post an das Gesundheitsamt findet sich unter folgendem Link:

[meldebogen-masernimpfung-betreute-kinder.pdf \(hamburg.de\)](#)

Das zuständige Gesundheitsamt informiert innerhalb von 15 Werktagen nach Meldungseingang die Person über die Möglichkeit einer Impfberatung mit Durchführung der Impfung im Gesundheitsamt und fordert sie auf, den Nachweis innerhalb einer Frist von sechs Wochen vorzulegen. Wird bis zum Ablauf der Frist der Nachweis nicht erbracht, schreibt das Gesundheitsamt die Person erneut an und gibt einen Termin zur Impfberatung mit der Möglichkeit der Durchführung der Impfung im Gesundheitsamt vor.

Wird der vom Gesundheitsamt angesetzte Termin für die Impfberatung von der Kindertagespflegeperson nicht wahrgenommen und bis zum gesetzten Termin kein Nachweis erbracht, kann das Gesundheitsamt ein Betreuungsverbot aussprechen und ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten. Spricht das Gesundheitsamt ein Betreuungsverbot aus, **ist die Pflegeerlaubnis durch die Kindertagespflegebörse zu widerrufen.**

Wird der Nachweis nach der Meldung an das Gesundheitsamt erbracht, ist dieser von der Kindertagespflegeperson nicht nur der Kindertagespflegebörse, sondern auch dem Gesundheitsamt vorzulegen. **In diesem Fall muss die Pflegeerlaubnis nicht widerrufen werden.**

3. Für ab dem 01.03.2020 neu in Kindertagespflege zu betreuende Kinder

Die Kindertagespflegeperson bittet die Personensorgeberechtigten des Kindes vor Aufnahme in die Tagespflegestelle, den Nachweis über den altersgemäßen Masernimpfschutz vorzulegen.

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht gemäß § 20 Abs. 8 S. 2 IfSG, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des

zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden. **Alle Kinder, die unter einem Jahr alt sind, können betreut werden, auch wenn kein Nachweis vorgelegt wird.**

Der Nachweis kann in schriftlicher Form wie folgt erbracht werden:

1. Vorlage des Impfausweises
2. Vorlage des Untersuchungsheftes
3. Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Masernimmunität
4. Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass eine **dauerhafte** medizinische Kontraindikation gegen die Masernimpfung vorliegt. **Dabei muss das ärztliche Zeugnis mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum des Kindes sowie einen vollständigen Praxisstempel mit Unterschrift des Arztes beinhalten. Zusätzlich muss das ärztliche Zeugnis eine ausführliche Darstellung und eindeutige Begründung für die ärztliche Einschätzung beinhalten. Sollten hinsichtlich der Gültigkeit des Attestes Zweifel bestehen, so hat die Kindertagespflegeperson dies an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.**
5. Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung bzw. des Trägers einer anderen in § 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG genannten Einrichtung (z.B. einer Kita oder einer anderen Kindertagespflegeperson) darüber, dass ein Nachweis nach 1 bis 4 oben bereits vorgelegen hat.

Liegt der Nachweis vor, so darf die Betreuung aufgenommen werden.

Wenn ein Betreuungsvertrag geschlossen wurde bzw. die Bewilligung zur Betreuung vorliegt und die Betreuung aufgenommen werden soll, jedoch (noch) **kein Nachweis über den altersgemäß ausreichenden Impfschutz**, eine Masernimmunität oder eine medizinische Kontraindikation **vorgelegt wurde**, hat die Kindertagespflegeperson dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) personenbezogene Angaben des Kindes zu übermitteln.

Für die Meldung an das Gesundheitsamt sind folgende personenbezogene Angaben zu übermitteln:

- Name und Vorname des betreffenden Kindes
- Geschlecht des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Name(n) und Vorname(n) der/des Personensorgeberechtigten
- Anschrift der Hauptwohnung/des gewöhnlichen Aufenthaltsortes

Soweit vorliegend:

- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

Der Vordruck eines Dokumentations- und Meldebogens für die Kindertagespflegeperson zur Übermittlung per Telefax oder per Post an das Gesundheitsamt findet sich unter folgendem Link:

[meldebogen-masernimpfung-betreute-kinder.pdf \(hamburg.de\)](#)

Das zuständige Gesundheitsamt informiert innerhalb von 15 Werktagen nach Meldungseingang die Personensorgeberechtigten über die Möglichkeit einer Impfberatung mit Durchführung der Impfung im Gesundheitsamt und fordert die Personensorgeberechtigten auf, den Nachweis innerhalb einer Frist von sechs Wochen vorzulegen.

Wird der Nachweis durch die Personensorgeberechtigten nach amtlicher Meldung erbracht, ist dieser von den Personensorgeberechtigten nicht nur der Kindertagespflegeperson sondern auch dem Gesundheitsamt vorzulegen.

Erst wenn der Nachweis erbracht wurde, kann die Betreuung aufgenommen werden.

Bitte beachten Sie, dass die Kindertagespflegeperson auch bei Vorlage eines Nachweises über eine **vorübergehende** medizinische Kontraindikation dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) personenbezogene Angaben des Kindes übermitteln muss. Eine Betreuung des Kindes darf in diesem Fall nur vorbehaltlich einer Entscheidung des Gesundheitsamtes erfolgen. Diese Unterscheidung zwischen dauerhafter und vorübergehender medizinischer Kontraindikation findet sich auch auf dem entsprechenden Vordruck (siehe Link oben) eines Dokumentations- und Meldebogens für die Kindertagespflegeperson zur Übermittlung an das Gesundheitsamt.

4. Nachverfolgung der in Kindertagespflege betreuten Kinder unter zwei Jahren

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht dann, wenn ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurde. Alle Kinder, die unter einem Jahr alt sind, können aufgenommen werden, auch wenn kein Nachweis vorgelegt wird.

Der ausreichende Impfschutz des Kindes muss jeweils mit Vollendung des ersten bzw. mit Vollendung des zweiten Lebensjahres nachgewiesen werden. Die Kindertagespflegeperson muss dafür Sorge tragen, dass die Personensorgeberechtigten den Nachweis fristgerecht vorlegen. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Impfschutzes aller Kinder ist es deshalb nicht ausreichend, jährliche Kontrollen des Impfstatus aller Kinder zu machen. Bei allen unter zwei Jährigen muss das Vorliegen des jeweils vorgeschriebenen altersgemäßen Masernimpfschutzes individuell nachverfolgt werden.

Wird der Nachweis über den jeweils erforderlichen Impfschutz bei Vollendung des ersten bzw. zweiten Lebensjahres nicht bis zum ersten bzw. zweiten Geburtstag durch die Personensorgeberechtigten erbracht, hat die Kindertagespflegeperson dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich personenbezogene Angaben zu übermitteln.

Für die Meldung an das Gesundheitsamt sind folgende personenbezogene Angaben zu übermitteln:

- Name und Vorname des betreffenden Kindes
- Geschlecht des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Name(n) und Vorname(n) der/des Personensorgeberechtigten
- Anschrift der Hauptwohnung/des gewöhnlichen Aufenthaltsortes

Soweit vorliegend:

- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

Der Vordruck eines Dokumentations- und Meldebogens für die Kindertagespflegeperson zur Übermittlung per Telefax oder per Post an das Gesundheitsamt befindet sich unter folgendem Link:

[meldebogen-masernimpfung-betreute-kinder.pdf \(hamburg.de\)](#)

Das betroffene Kind darf zunächst weiter betreut werden. Das Gesundheitsamt entscheidet dann über das weitere Vorgehen.

Sollte das Gesundheitsamt ein Betreuungsverbot erlassen, so teilt das Gesundheitsamt der Kindertagespflegeperson zeitgleich mit, dass eine Entscheidung getroffen wurde. Der Inhalt dieser Entscheidung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen nur den Personensorgeberechtigten selbst mitgeteilt werden. Die Kindertagespflegeperson soll sich von den Personensorgeberechtigten die Mitteilung des Gesundheitsamtes vorlegen lassen. Sollte der Impfnachweis erfolgt sein, so darf weiter betreut werden. Sollte ein Betreuungsverbot erlassen worden sein, so hat die Kindertagespflegeperson umgehend die zuständige Tagespflegebehörde zu informieren. Die

Kostenerstattung durch die FHH endet am letzten tatsächlichen Betreuungstag. Sollten die Personensorgeberechtigten sich weigern, die Entscheidung des Gesundheitsamtes vorzulegen, so soll die Kindertagespflegeperson die zuständige Kindertagespflegebehörde informieren und sich erneut an das zuständige Gesundheitsamt wenden, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Wird der Nachweis durch die Personensorgeberechtigten nach Meldung beim Gesundheitsamt erbracht, ist dieser von den Personensorgeberechtigten nicht nur der Kindertagespflegeperson sondern auch dem Gesundheitsamt vorzulegen.

5. Für Kinder, welche am 01.03.2020 bereits in Kindertagespflege betreut wurden

Achtung: Die Frist für die Nachweiserbringung des Masernschutzes für Personen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes am 01.03.2020 in entsprechenden Einrichtungen tätig oder betreut waren, läuft mit Ablauf des 31.07.2022 ab.

Somit müssen die Personensorgeberechtigten für alle Kinder, welche vor dem 01.03.2020 bereits in der Kindertagespflege betreut wurden, nach § 20 Abs. 10 IfSG **bis zum Ablauf des 31.07.2022 den Nachweis über einen altersgemäß ausreichenden Masernimpfschutz, eine Masernimmunität oder eine medizinische Kontraindikation erbringen**. Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht dann, wenn ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurde.

Der Nachweis muss gegenüber der Kindertagespflegeperson erbracht werden wie folgt:

1. Vorlage des Impfausweises
2. Vorlage des Untersuchungsheftes
3. Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Masernimmunität
4. Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass eine dauerhafte medizinische Kontraindikation gegen die Masernimpfung vorliegt. **Dabei muss das ärztliche Zeugnis mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum des Kindes sowie einen vollständigen Praxisstempel mit Unterschrift des Arztes beinhalten. Zusätzlich muss das ärztliche Zeugnis eine ausführliche Darstellung und eindeutige Begründung für die ärztliche Einschätzung beinhalten. Sollten hinsichtlich der Gültigkeit des Attestes Zweifel bestehen, so hat die Kindertagespflegeperson dies an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.**
5. Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung bzw. des Trägers einer anderen in § 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG genannten Einrichtung (z.B. einer Kita oder einer anderen Kindertagespflegeperson) darüber, dass ein Nachweis nach 1 bis 4 oben bereits vorgelegen hat.

Wird der Nachweis über den jeweils erforderlichen Impfschutz bis zum Ablauf des 31.07.2022 nicht erbracht, hat die Kindertagespflegeperson dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich personenbezogene Angaben zu übermitteln.

Für die Meldung an das Gesundheitsamt sind folgende personenbezogene Angaben zu übermitteln:

- Name und Vorname des betreffenden Kindes
- Geschlecht des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Name(n) und Vorname(n) der/des Personensorgeberechtigten
- Anschrift der Hauptwohnung/des gewöhnlichen Aufenthaltsortes

Soweit vorliegend:

- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

Der Vordruck eines Dokumentations- und Meldebogens für die Kindertagespflegeperson zur Übermittlung per Telefax oder per Post an das Gesundheitsamt findet sich unter folgendem Link:

[meldebogen-masernimpfung-betreute-kinder.pdf \(hamburg.de\)](#)

Das betroffene Kind darf zunächst weiter betreut werden. Das Gesundheitsamt entscheidet dann über das weitere Vorgehen. Sollte das Gesundheitsamt ein Betreuungsverbot erlassen, so teilt das Gesundheitsamt der Kindertagespflegeperson zeitgleich mit, dass eine Entscheidung getroffen wurde. Der Inhalt dieser Entscheidung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen nur den Personensorgeberechtigten selbst mitgeteilt werden. Die Kindertagespflegeperson soll sich von den Personensorgeberechtigten die Mitteilung des Gesundheitsamtes vorlegen lassen. Sollte der Impfnachweis erfolgt sein, so darf weiter betreut werden. Sollte ein Betreuungsverbot erlassen worden sein, so hat die Kindertagespflegeperson umgehend die zuständige Tagespflegebörse zu informieren. Die Kostenerstattung durch die FHH endet am letzten tatsächlichen Betreuungstag. Sollten die Personensorgeberechtigten sich weigern, die Entscheidung des Gesundheitsamtes vorzulegen, so soll die Kindertagespflegeperson die zuständige Kindertagespflegebörse informieren und sich erneut an das zuständige Gesundheitsamt wenden, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Wird der Nachweis durch die Personensorgeberechtigten nach Meldung beim Gesundheitsamt erbracht, ist dieser von den Personensorgeberechtigten nicht nur der Kindertagespflegeperson sondern auch dem Gesundheitsamt vorzulegen.

6. Übergeordnete Bedeutung eines Masernschutzes

Masern sind eine gefährliche Infektionskrankheit. Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, die Masern zu eliminieren. Die Umsetzung des Masernschutzgesetzes liegt im Interesse aller Menschen, insbesondere derer, welche aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können. Sie dient damit auch der Umsetzung einer gelingenden Inklusion aller Kinder.

Um die Dringlichkeit einer Umsetzung des Masernschutzgesetzes zu erhöhen, hat der Bundesgesetzgeber die Möglichkeit von Ordnungswidrigkeitsverfahren gegenüber jenen Personen, welche Kinder ohne entsprechenden Nachweis betreuen, geschaffen. Das Gesundheitsamt kann jederzeit Tagespflegestellen prüfen, ob alle Nachweise für den ausreichenden Masernschutz der betreuten Kinder vorliegen. Ergibt sich aus der Prüfung, dass nicht alle Nachweise vorhanden sind und dies dem Gesundheitsamt nicht gemeldet wurde, so kann das Gesundheitsamt ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegenüber der Kindertagespflegeperson einleiten.

Bußgelder können in Höhe von bis zu 2.500 € verhängt werden.

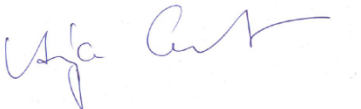
7. Sonstige Regelungen, die aus der Gesetzesänderung hervorgehen:

Infektionshygienische Überwachung

Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes wurde das IfSG auch dahingehend geändert, dass die nach § 43 Absatz 1 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege als Gemeinschaftseinrichtung gemäß § 33 IfSG gefasst wurde. Mit dieser Änderung kann das Gesundheitsamt laut § 36 Absatz 2 IfSG die Kindertagespflege infektionshygienisch überwachen.

Das Amt für Gesundheit in der Sozialbehörde sieht von einer regulären infektionshygienischen Überwachung der Tagespflegestellen ab, behält sich jedoch vor, von dieser Regelung anlassbezogen Gebrauch zu machen.

Mit herzlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Anja Quast', written in a cursive style.

Anja Quast

Kontaktadressen der Fachämter Gesundheit:

Bezirksamt Hamburg-Mitte – Fachamt Gesundheit
Caffamacherreihe 1-3

20355 Hamburg
Telefon: 428 54 - 2542 / - 4643 / - 2344 / - 2551 / - 4644
Fax: 4279 01024
E-Mail: infektionsschutz@hamburg-mitte.hamburg.de

Bezirksamt Altona – Fachamt Gesundheit

Bahrenfelder Straße 254 – 260
22765 Hamburg
Telefon: 428 11 – 1659
Fax: 4279 02055
E-Mail: infektionsschutz@altona.hamburg.de

Bezirksamt Eimsbüttel – Fachamt Gesundheit

Grindelberg 62 – 66
20144 Hamburg
Telefon: 428 01 – 3400 / - 3401
Fax: 4279 03371
E-Mail: infektionsschutz@eimsbuettel.hamburg.de

Bezirksamt Hamburg-Nord – Fachamt Gesundheit

Eppendorfer Landstraße 59
20249 Hamburg
Telefon: 428 04 – 2675 / - 2679 / - 2920
Fax: 4279 04008
E-Mail: infektionsschutz@hamburg-nord.hamburg.de

Bezirksamt Wandsbek – Fachamt Gesundheit

Robert-Schuman-Brücke 8
22041 Hamburg
Telefon: 428 81 – 3686
Fax: 4279 05499
E-Mail: infektionsschutz@wandsbek.hamburg.de

Bezirksamt Bergedorf – Fachamt Gesundheit

Herzog-Carl-Friedrich-Platz 1
21031 Hamburg
Telefon: 428 91 - 2216 / - 2325 / - 2220
Fax: 4279 06019
E-Mail: infektionsschutz@bergedorf.hamburg.de

Bezirksamt Harburg – Fachamt Gesundheit

Harburger Rathauspassage 2
21073 Hamburg
Telefon: 428 71 – 2322 / - 2140
Fax: 4279 07200
E-Mail: infektionsschutz@harburg.hamburg.de

Institut für Hygiene und Umwelt

Institut für Hygiene und Umwelt
Marckmannstraße 129a
20539 Hamburg
<https://www.hamburg.de/hu>